

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 26. Mai 2004 zu Änderungen des Einkommensteuergesetzes und der Abgabenordnung

Gliederung

1	Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung	2
1.1	Geltende Rechtslage und neue BFH-Entscheidungen	2
1.2	Vorgeschlagene Gesetzesänderungen	2
1.3	Eine allgemeine Begrenzung ist sinnvoll	2
2	Unterstützung von allein Erziehenden.....	3
2.1	Geltende Rechtslage, Splittingvorteil	3
2.2	Vorgeschlagene Gesetzesänderungen	3
2.3	Haushaltsfreibetrag oder Splittingvorteil	3
3	Zeitpunkt der Abführung von Kapitalertragssteuer.....	4
3.1	Geltende Rechtslage	4
3.2	Vorgeschlagene Gesetzesänderungen	4
3.3	Abbau von Steuervergünstigungen statt komplizierter Richtlinien	4
4	Literaturhinweise	5
	Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung	5
	Geheimnisse der Unternehmenssteuern: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen	6

1 Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung

1.1 Geltende Rechtslage und neue BFH-Entscheidungen

Nach geltender Rechtslage (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG) können Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung oder seine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf vom Steuerpflichtigen als Sonderausgaben bis zu 920 Euro pro Jahr steuerlich geltend gemacht, also von sonstigen Einkünften (z.B. Lohn, Kapitaleinkommen etc.) abgezogen werden. (Die Eltern erhalten einen Ausbildungsfreibetrag von 924 € für Aufwendungen für die Berufsausbildung eines volljährigen, auswärts untergebrachten Kindes, für das sie Kindergeld erhalten.)

Durch verschiedene BFH-Entscheidungen (siehe Gesetzesbegründung S. 4) können seit 2003 Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen, aber auch für ein berufsbegleitendes Studium unbegrenzt als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, seit dem BFH-Urteil vom 27.5.2003 auch Kosten für ein Erststudium, soweit sie in einem konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit künftigen steuerbaren Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit stehen. (Ob auch generell Kosten eines direkt nach dem Abitur aufgenommenen Erststudiums Werbungskosten sein können, ist lt. Pressemitteilung des BFH vom 27.5.2003 weiterhin zweifelhaft.) Daraus resultiert ein Steuerausfallrisiko von rund 1,5 Mrd. € pro Jahr (siehe Gesetzesbegründung S. 11).

1.2 Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

(1) Zukünftig sollen Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen (z.B. Erststudium) als Sonderausgaben maximal bis zu 4.000 € steuerlich geltend gemacht werden können.

(2) Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen nach dem Erwerb einer ersten Berufsausbildung (z.B. Erststudium) sollen unbegrenzt als Werbungskosten geltend gemacht werden können.

1.3 Eine allgemeine Begrenzung ist auch bei Weiterbildung sinnvoll

Durch die Begrenzung der Aufwendungen für ein Erststudium werden generell Studenten benachteiligt, die sich ihr Studium in erheblichem Umfang durch eigene Berufstätigkeit finanzieren müssen. Dies ist für diese Studenten eine Härte.

Aus Sicht einer effizienten Berufsausbildung ist es nicht sinnvoll, wenn mehr und mehr Studenten überwiegend berufstätig sind. Deshalb erscheint die Begrenzung sinnvoll, wenn die eingesparten Mittel für leistungsorientierte Stipendien verwendet werden.

Durch die volle Absetzbarkeit von Zweitstudien werden v.a. diejenigen Zweistudenten begünstigt, die ein hohes Einkommen durch eigene Erwerbstätigkeit oder Kapitaleinkommen (z.B. ein hohes Erbe) haben. Überwiegende Berufstätigkeit parallel zum Studium erscheint, wie ausgeführt, nicht sinnvoll. Für die Förderung einer laufenden Weiterbildung wäre eine Begrenzung auf 4.000 € pro Jahr durchaus angemessen.

Ganz und gar unberücksichtigt bleibt der Normalfall: die Eltern schränken sich ein, damit die Kinder ganztags mit voller Kraft studieren können. Diesen Eltern sollte eine erheblich erweiterte Abzugsmöglichkeit ihrer volkswirtschaftlich erwünschten Aufwendungen eingeräumt werden, von derzeit maximal 924 € auf 4.000 € (sinnvoller Weise in Abhängigkeit einer laufenden Erfolgskontrolle des Studienerfolgs ihrer Kinder, ähnlich wie beim BAFÖG). Dies könnte geschehen, indem die Kinder ihre Abzugsmöglichkeit auf ihre Eltern übertragen können.

2 Unterstützung von allein Erziehenden

2.1 Geltende Rechtslage, Splittingvorteil

Häufig (und sinnvollerweise) werden Kinder von zwei Eltern erzogen, die sich dauerhaft im Rahmen einer Wirtschaftsgemeinschaft zu wechselseitigem Unterhalt und Unterstützung verpflichtet haben (meist Ehe, bei gleichgeschlechtlichen Partner eingetragene Lebenspartnerschaft). Entsprechend wird das gesamte Einkommen der Wirtschaftsgemeinschaft zusammengezählt und dann auch für Steuerzwecke das Einkommen gleichmäßig auf die beiden Eltern verteilt: so genannter Splittingvorteil (im geplanten Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz müsste der Splittingvorteil entsprechend auch eingetragenen Lebenspartnerschaften zugute kommen.)

Allein Erziehende können diesen Splittingvorteil nicht nutzen, da ihre Wirtschaftsgemeinschaft nur aus einer erwachsenen Person zzgl. Kinder besteht (man könnte allerdings durchaus das französische System der hälftigen Berücksichtigung der Kinder übernehmen). Deshalb bekommen sie einen so genannten Haushaltsentlastungsbetrag von 1.308 € pro Jahr für minderjährige Kinder.

2.2 Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

Zukünftig soll der Haushaltsentlastungsbetrag auch für volljährige Kinder sowie für Stiefkinder und im Einzelfall für Enkelkinder gewährt werden. Dies soll aber nur für "echt" allein Erziehende gelten, also nicht für Erziehende, die in 'wilder' Ehe o.ä. leben. Hierfür wird ein höchst komplizierter Prüfungs- und Regelungsmechanismus vorgeschlagen. In vielen Fällen läuft die Prüfung darauf hinaus, wer Kindergeld bekommt und damit den Erziehungsbeitrag beanspruchen kann. Dies erscheint nicht sinnvoll.

2.3 Haushaltsfreibetrag oder Splittingvorteil

Die vorgesehene Regelung ist höchst kompliziert und streitanfällig; sie resultiert aus dem deutschen Bedürfnis nach Einzelfallgerechtigkeit (vgl. "Wer soll das bezahlen?", S. 54: Gerechtigkeit für alle statt Einzelfallgerechtigkeit, siehe den Literaturhinweis in Kap. 4).

Sinnvoll erscheint hingegen: Wer Kindergeld erhält und keinen Splittingvorteil nutzen kann, bekommt automatisch den Haushaltsfreibetrag.

3 Zeitpunkt der Abführung von Kapitalertragssteuer

3.1 Geltende Rechtslage

Die geltende Rechtslage sieht bereits relativ kurze Fristen für die Steuerabführung vor, nämlich spätestens am 10. des Folgemonats, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

Laut Feststellungen des Bundesrechnungshofes entstand dadurch bei einem Gesamtaufkommen aus Kapitalertragsteuer von 16,4 Mrd. € in 2000 für den Fiskus ein zusätzlicher Zinsaufwand in Höhe eines mittleren zweistelligen Millionenbetrags. In 2003 betrug die Kapitalertragsteuer rund 9 Mrd. € mit weiter sinkender Tendenz, da mehr und mehr Dividenden ins Ausland oder an Kapitalgesellschaften bezahlt werden.

3.2 Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

Zukünftig soll die Kapitalertragsteuer zeitgleich mit der Dividendenzahlung abgeführt werden. Damit wird ein weiterer Sonderfall der Steuerabführung eingeführt, insbesondere für kleinere und mittlere Kapitalgesellschaften eine weitere Erschwernis, die letztlich bestenfalls Zinersparnisse von 10 bis 20 Mio € pro Jahr verspricht.

3.3 Abbau von Steuervergünstigungen statt komplizierter Richtlinien

Statt der Einführung derartiger Lästigkeiten sollte der Gesetzgeber endlich den auch von den Industrieverbänden schon vielfach angemahnten Abbau von Steuervergünstigungen vorantreiben. Bei der Beschränkung der Verlustverrechnung ist dies zum 1.1.2004 gelungen. Hingegen sind seit 2004 die Begünstigungen gerade für international tätige Konzerne weiter ausgeweitet worden. Lohnsteuerzahler können (korrekterweise) Aufwendungen nur dann steuerlich geltend machen, wenn auch ihre Einnahmen steuerpflichtig sind. Seit 2004 können Kapitalgesellschaften mindestens 95% der Aufwendungen für in- und ausländische Beteiligungen steuerlich geltend machen, obwohl deren Erträge - Dividenden und Wertsteigerungen - steuerfrei sind: die dauerhafte juristische Sicherstellung eines Super-Steuersparmodells (vgl. hierzu auch S. 93 in "Geheimnisse der Unternehmenssteuern?", Metropolis, 2004, Hinweis zu diesem Buch am Ende dieses Beitrags).

Da es sich um eine gesetzestechnisch kompliziert formulierte Änderung des §8b KStG handelt und in der gut verständlichen Begründung des Gesetzesentwurfs die 100%-ige Abzugsmöglichkeit fälschlicherweise als "pauschales Abzugsverbot" bezeichnet wird, lief das Gesetzgebungsverfahren unbemerkt von der Öffentlichkeit, ähnlich wie die Steuerfreistellung von Veräußerungsgewinnen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 1999. Nun kommt es zu weiteren enormen Steuerausfällen, und die Bundesregierung (und die Opposition, die diese Vergünstigung nachhaltig unterstützt) spricht ganz überrascht von unerwarteten Steuerrückgängen und kündigt weitere Sparmaßnahmen für die Lohnsteuerzahler an, wodurch der Konsum noch weiter zurückgedrängt werden wird.

Ein weiteres Beispiel: Die so genannte "Wegzugsbesteuerung" (Personen und Unternehmen, die ins Ausland wegziehen, müssen derzeit ihre stillen Reserven aufdecken und versteuern) ist vom EuGH als rechtswidrig eingestuft worden. Gleichzeitig senken die deutschen Nachbarn ihre Unternehmenssteuersätze dramatisch (Österreich von 34% auf 25%, Osteuropa auf 20% und weniger). Die richtige Antwort darauf wäre:

- Systematische, schrittweise Besteuerung aller stiller Reserven (vgl. Neuregelung der Abschreibungstabellen ab 2001. Anhörung beim Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 15. Januar 2001, S. 125-133, abrufbar unter http://www.jarass.com/atw-forschung.de/dat/pub/0101/afav1_2.pdf),
- Zurechnung der bezahlten Schuldzinsen bei der Bemessungsgrundlage (Finanzausschuss des Deutschen Bundestages, Öffentliche Anhörung am 30. September 2003 zur Gewerbesteuerreform, abrufbar unter http://www.jarass.com/jarass.de/dat/pub/1003/Finanzausschuss_30_09_03.pdf),
- und dann deutliche Senkung der nominalen Steuersätze: wer bisher keine Steuern bezahlt hat, bezahlt nun auch etwas Steuern, wer bisher viel Steuern bezahlt hat, bezahlt deutlich weniger.

4 Literaturhinweise

Wer soll das bezahlen?

Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung
Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen

Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 180 S., ISBN 3-89518-380-6, € 9.



"Kapitalgesellschaften leisten en bloc überhaupt keinen Beitrag mehr zur Staatsfinanzierung", so der Chefkomentator des Handelsblatts. Und: "Deutschland belastet die Erträge der menschlichen Arbeitskraft stärker mit Abgaben als jedes andere Land der Welt", so der Präsident des IFO-Wirtschaftsinstituts in München.

Die so beschriebene deutsche Steuerrealität bildet den Ausgangspunkt dieses Buches:

- Welche (legalen) Möglichkeiten führen zur totalen Steuervermeidung durch die großen Unternehmen und zu der häufig geringen Besteuerung von hohen Einkommen und von großen Vermögen? Welches sind die meistgenutzten Wege zur Steuervermeidung und Steuerflucht?
- Was führt zu der Überbelastung der Arbeitnehmer und der unfairen Finanzierung des Sozialstaats?

Im Buch werden detaillierte Vorschläge entwickelt, um dieser extremen Ungleichverteilung der Belastung entgegenzuwirken und zudem sicherzustellen, dass zukünftig alle, die den Standort Deutschland zur Einkommenserzielung nutzen, die öffentlichen Infrastrukturausgaben mitfinanzieren:

- (1) Freistellung des Existenzminimums bei Sozialabgaben wie schon bei der Lohnsteuer und volle steuerliche Absetzbarkeit aller Sozialabgaben.
- (2) Begrenzung der tatsächlich zu zahlenden Steuern und Abgaben für jeden Bürger und für jedes Unternehmen auf unter 50%. Eine derartige Begrenzung ist finanzierbar, wenn gleichzeitig die Bemessungsgrundlage wesentlich vergrößert wird. Dies geschieht z.B. durch die
- (3) Einführung einer Mindest-Besteuerung hoher Einkommen nach USA-Vorbild: Besteuert wird dabei das 'tatsächliche Einkommen', d.h. nur die *echten* Kosten, die zur Einkommenserzielung unabdingbar notwendig sind (z.B. Material- und Lohnkosten) werden berücksichtigt, nicht aber die zahllosen Steuervergünstigungen, die heute die Besteuerung häufig gegen Null gehen lassen. Auf dieses 'tatsächliche Einkommen' ist in jedem Fall *mindestens* die Mindest-Steuer zu entrichten. Der Steuersatz der Mindest-Steuer könnte z.B. bei drei Viertel des heutigen Einkommensteuertarifs liegen.
- (4) Wieder-Inkraftsetzung einer verfassungskonformen Vermögensteuer: einheitliche marktnahe Bewertung der Vermögen und Anrechnung der bezahlten Vermögensteuer auf die Einkommensteuerschuld.
- (5) Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Einkommen durch das deutsche Finanzamt, auch wenn der Empfänger Steuerausländer ist.
- (6) Einbindung dieser Vorschläge in ein zukünftiges europäisches Steuersystem.

Geheimnisse der Unternehmenssteuern: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen

Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002
unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Metropolis-Verlag, Marburg, 2004, 180 S., 24,80 €, ISBN 3-89518-450-0



Die volkswirtschaftlichen Gewinne und Kapitalerträge sind in den letzten Jahren in Deutschland nicht gesunken, sondern nur weniger stark gewachsen. Die Steuern auf Gewinne und Kapitalerträge hingegen sind seit 2001 drastisch zurückgegangen, Hauptursache der wachsenden Staatsverschuldung.

Hier liegen die Geheimnisse der Unternehmenssteuern, die im Titel angesprochen sind:

- Gemäß den Ökonomischen Unternehmensgewinnen müssten die Gewinnsteuern ein Zwei- bis Dreifaches des tatsächlich in Deutschland erzielten Aufkommens erbringen. Woher rührt die Differenz?
- Wie kann das einzelne Unternehmen seinen volkswirtschaftlich gemessenen Gewinnbeitrag auf ein viel niedrigeres 'Versteuertes Einkommen' herunterrechnen?

- In welchem Land und als welche Steuerart wird die von den Unternehmen ausgewiesene Gesamtsteuerzahlung erbracht?

Die Autoren gehen die Fragestellungen einmal von oben nach unten an durch Analyse der amtlichen volkswirtschaftlichen Daten, zum anderen von unten nach oben durch eine systematische Auswertung und kritische Analyse der DAX30-Geschäftsberichte. Daraus ergeben sich Empfehlungen zur Korrektur der aufgedeckten steuerrechtlichen Fehlentwicklungen.

Abschließend werden notwendige weitere Schritte einer grundlegenden deutschen Steuerreform in einer globalisierten Welt entwickelt.